

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

gem. § 45 Abs. 2 NÖ GO

am 19.10.2015

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 05.10.2015
sowie am 06.10.2015.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---|---|
| 1. gf.GR. Robert Stania | 16. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka |
| 2. gf GR Erhard Gredler | 17. GR DI Otto Kleissner |
| 3. gf.GR. DI Norman Pigisch | 18. GR Ing. Karl Köckeis |
| 4. gf.GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter | 19. GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz |
| 5. gf.GR Werner Heindl | 20. GR Michael Dubsky |
| 6. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 21. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 7. gf GR RR Josef Tutschek | 22. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 8. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Sykora | 23. GR. Herbert Kammer, MBA |
| 9. gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis | 24. GR ⁱⁿ Sandra Kopecky |
| 10. gf GR. Andreas Grundtner | 25. GR. Richard Baumann |
| 11. GR ⁱⁿ . Britta Dullinger | 26. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 12. GR Michael Gnauer | 27. GR. Markus Neunteufel |
| 13. GR. Stefan Satra | 28. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 14. GR Philipp Kocher | 29. GR Werner Bechtold |
| 15. GR ⁱⁿ . Irene Orchard | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. GR Nikolaus Patoschka | 5. ----- |
| 2. GR Ing. Wolfgang Lintner | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 28.09.2015

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Flüchtlingshilfe in Wiener Neudorf
- 2) Dringlichkeitsanträge
- 3) Kindergarten Volkshilfe Mühlgasse
- 4) Generationenpark
- 5) Beauftragung Fa. Krokus mit der Vorstudie zum Bildungscampus

Pkt. C) Allfälliges/Anfragen

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dringlichkeitsantrag

a) Minigolfanlage Kahrteich

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt und Begründung der Dringlichkeit:

Es ist geplant, in einem Teilbereich des Geländes Kahrteich eine Minigolfanlage entstehen zu lassen. Der zukünftige Errichter und Betreiber dieser Anlage ist Herr Patrick Riener, der das Projekt auch in der Sitzung des Ausschusses für Grünanlagen, Parks, Spielplätze und Friedhof am 12.10.2015 vorgestellt hat.

Die Dringlichkeit ist darin begründet, dass alle Rahmenbedingungen so rechtzeitig abgeklärt werden sollen, dass der Pachtvertrag in einer der nächsten Sitzungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann, um die Anlage im Jahr 2016 in Betrieb zu nehmen.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf steht aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Grünanlagen, Parks, Spielplätze und Friedhof der Errichtung einer Minigolfanlage in einem Teilbereich des Geländes Kahrteich positiv gegenüber und beauftragt die Kanzlei Hofbauer/Schweda mit der Ausarbeitung eines Pachtvertrages.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (16:15; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt B) 2a.

b) Dringlichkeitsantrag Notunterkünfte für Flüchtlinge

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt: Alle österreichischen Gemeinden sind aufgefordert einen Beitrag zur menschenwürdigen, winterfesten Unterbringung von Flüchtlingen zu leisten!

Es ergeht daher folgender Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Errichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge am gemeindeeigenen Grundstück auf der Hauptstraße vis a vis des Gemeindeamtes/ neben Eisgeschäft.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 1h.

c) Dringlichkeitsantrag 10.000 € auf das Flüchtlingskonto zu überweisen

Geschäftsführender Gemeinderat RR Josef Tutschek stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt: Derzeit werden von Wiener Neudorferinnen und Wiener Neudorfern Flüchtlingsfamilien im privaten Bereich aufgenommen. Diese Privatpersonen benötigen rasch Finanzmittel, um für diese Flüchtlingsfamilien die Grundversorgung (Nahrung, Kleidung, Schulmaterialien,...) sicherstellen zu können.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt € 10.000,- auf das Flüchtlingskonto zu überweisen.

Am Haushaltskonto 1/419000-7293 „Inklusion“ stehen derzeit € 11.515,07 zur Verfügung

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 1i.

d) Dringlichkeitsantrag Unterstützung von Privatpersonen bzw. Familien, die Flüchtlinge aufnehmen

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt: Die Veranstaltung am 14. Oktober 2015 im Festsaal des Franz Fürst Freizeitzentrums hat gezeigt, dass es eine große Hilfsbereitschaft für Flüchtlinge aus der Wiener Neudorfer Bevölkerung gibt. Diesen Privatpersonen sollte finanzielle Unterstützung seitens der Marktgemeinde Wiener Neudorf gewährt werden.

Es ergeht daher folgender Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt Privatpersonen bzw. Familien, die Flüchtlinge aufnehmen mit einem angemessenen Beitrag pro zur Verfügung gestelltem Quadratmeter Wohnfläche zu fördern.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 1j.

e) Dringlichkeitsantrag Verhandlungen mit Eigentümern leerstehender Gebäude

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt: Alle österreichischen Gemeinden sind aufgefordert einen Beitrag zur menschenwürdigen, winterfesten Unterbringung von Flüchtlingen zu leisten! Dazu ist es auch notwendig, mit Eigentümern leerstehender Gebäude oder von Baugründen die für Wohnzwecke adaptiert werden könnten, Gespräche aufzunehmen und Lösungen zu erarbeiten!

Es ergeht daher folgender Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beauftragt den Ausschuss für Inklusion und Integration, Verhandlungen mit den EigentümerInnen des „Palmergebäudes“ und des Grundstücks der ehemaligen Wiener Kammfabrik, über die Nutzung zur Unterbringung von Flüchtlingen aufzunehmen.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 1k.

Pkt. A)

Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 28.09.2015

Die Protokolle der letzten Sitzung vom 28.09.2015 werden einstimmig genehmigt.

Pkt. B)

1) Flüchtlingshilfe in Wiener Neudorf

a) Übernahme von Hort-, Kindergarten- und Ganztags schulgebühren

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt als Flüchtlingshilfe die Übernahme von Hort-, Kindergarten- und Ganztags schulgebühren für Kinder von Flüchtlingsfamilien mit dem Hauptwohnsitz Wiener Neudorf.“

Abänderungsantrag:

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt als Flüchtlingshilfe die Übernahme von Hort-, Kindergarten- und Ganztags schulgebühren für Kinder von Flüchtlingsfamilien mit dem Hauptwohnsitz Wiener Neudorf, sofern diese die ortseigenen Einrichtungen bzw. die der ortseigenen Schulgemeinden besuchen. Die Übernahme der Kosten ist befristet auf die Dauer des Asylverfahrens der jeweiligen Familie inkl. gesetzlicher Übergangsfrist von vier Monaten.“

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

b) Spendenkonto Flüchtlingshilfe

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das bei der Volksbank Wien-Baden, Zweigstelle Wiener Neudorf, eröffnete Spendenkonto mit der Nummer IBAN AT 474300046683837002 (BIC VBOEATWW) ausschließlich für das Projekt „Flüchtlingshilfe Wiener Neudorf“ zu verwenden.

Ebenso beschließt der Gemeinderat, dass folgende Personen (im Vieraugenprinzip) für dieses Konto zeichnungsberechtigt sind:

Bürgermeister Herbert Janschka

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner

Bürgermeister-Stellvertreter gf GR Robert Stania

Gf GR RegR Josef Tutschek

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird ermächtigt, Auszahlungen im veranschlagten Rahmen des Haushaltskontos 1/426-768 (Flüchtlingshilfe)

anzuordnen und darüber sowie über die Auszahlungen vom Spendenkonto laufend zu berichten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Bittleihvertrag Migazzi-Haus mit den Pfadfindern

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Da laut Telefonat mit Frau Regina Mahlberg vom Freitag, 16.10. der Name des Leihnehmers noch nicht bekannt ist, wird dieser Bittleihvertrag in seiner grundsätzlichen Form beschlossen. Sobald der Leihnehmer feststeht, erfolgt ein ergänzender Gemeinderatsbeschluss.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die tlw. Nutzung der Räumlichkeiten der Pfadfinder Wiener Neudorf im Migazzihaus als Flüchtlingsunterkunft für eine Familie:

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf

im Folgenden - *Leihgeber* - genannt, einerseits und

2. _____, geboren _____,

3. _____, geboren _____,

beide zusammen im Folgenden geschlechtsneutral im Singular - *Leihnehmer* - genannt, andererseits.

I. Präambel

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen, sofern und solange ein tatsächlicher Bedarf an diesen Räumlichkeiten besteht.
2. Die in dem gegenständlichen Bittleihvertrag genannten Räumlichkeiten werden derzeit von den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf (ZVR 867408255) im Rahmen eines eigenständigen Bittleihvertrages mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf genutzt.
3. Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass - solange die gegenständlichen Räumlichkeiten für die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen gebraucht und auch tatsächlich verwendet werden - ihre Nutzungsmöglichkeit an den entsprechenden Räumlichkeiten eingeschränkt bzw. gänzlich ausgeschlossen ist und sind in Kenntnis, dass mit Abschluss dieses Bittleihvertrages ausschließlich den Flüchtlingen Nutzungsmöglichkeiten an diesen Räumlichkeiten zustehen. Sofern einzelne Räumlichkeiten - wie insbesondere der Bereich der Küche - weiterhin sowohl von den Flüchtlingen als auch von den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf genutzt werden, haben beide Seiten aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sofern die entsprechenden Räumlichkeiten nicht mehr für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen tatsächlich verwendet werden, steht die entsprechende Nutzungsmöglichkeit wieder alleine den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf zu. Zum Zeichen Ihres Einverständnisses zeichnen die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf diese Vereinbarung mit.

II. Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber ist Mieter der Liegenschaft EZ 2099, KG 16128 Wiener Neudorf, samt dem darauf errichteten Gebäude des Migazzihauses mit der Anschrift Schlossmühlplatz 1, 2351 Wiener Neudorf. In diesem Gebäude sind mehrere Vereine untergebracht.
2. Vertragsgegenständlich sind die Nutzung des in der Beilage ./1 gelb umrandet dargestellten Aufenthaltsraumes Nr 3 im Ausmaß von unverbürgt 40 m² und der ebenfalls gelb umrandet eingezeichneten Sanitäreinrichtungen sowie die Möglichkeit der Mitnutzung der in der Beilage ./1 orange umrandet dargestellten Küche sowie der zum Betreten dieser Räumlichkeiten unbedingt erforderlichen Gang- und Verkehrsflächen, jeweils gelegen im Migazzihaus.
3. Der Leihnehmer nimmt die Hausordnung des Migazzihauses gemäß der Beilage ./2 zustimmend zur Kenntnis und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

1. Den Leihnehmern wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.
2. Den Leihnehmern werden jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Heizkosten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von monatlich Euro 100,- (inklusive USt) in Rechnung gestellt.
3. Der Pauschalbetrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.

V. Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß ausschließlich zu Wohnzwecken zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.
2. Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhältigen Personen - vorliegt.

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

1. Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.
2. Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.
3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

Durch den Leihnehmer:

1. Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.

2. Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.
3. Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.

VII. Gebrauchsrecht

1. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.
2. Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers weiteren Personen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.
2. Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionsersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Mehrere Leihnehmer

Mehrere Leihnehmer haften dem Leihgeber für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Leihnehmer:

.....

.....

Für die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf:

.....
Mag. Oliver Percl

Beschlossen in der Sitzung des vom

Abänderungsantrag:

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Da laut Telefonat mit Frau Regina Mahlberg vom Freitag, 16.10. der Name des Leihnehmers noch nicht bekannt ist, wird dieser Bittleihvertrag in seiner grundsätzlichen Form beschlossen. Sobald der Leihnehmer feststeht, erfolgt ein ergänzender Gemeinderatsbeschluss.

ABÄNDERUNGSANTRAG der Fraktionen ÖVP, UFO und FPÖ

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die tlw. Nutzung der Räumlichkeiten der Pfadfinder Wiener Neudorf im Migazzihaus als Flüchtlingsunterkunft für eine Familie, bestehend aus mindestens einem Elternteil und eigenen Kindern, beabsichtigt für die Dauer des Asylverfahrens inklusive gesetzliche Übergangsfrist von 4 Monaten. Die Betreuung der Familie übernehmen gemäß Rücksprache die Pfadfinder Wiener Neudorf:

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf

im Folgenden - *Leihgeber* - genannt, einerseits und

2. _____, geboren _____,

3. _____, geboren _____,

beide zusammen im Folgenden geschlechtsneutral im Singular - *Leihnehmer* - genannt, andererseits.

I. Präambel

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen, sofern und solange ein tatsächlicher Bedarf an diesen Räumlichkeiten besteht.
2. Als Leihnehmer wird in dem gegenständlichen Leihgegenstand eine Flüchtlingsfamilie (mindestens ein Elternteil und eigene Kinder) vorgesehen.
3. Die in dem gegenständlichen Bittleihvertrag genannten Räumlichkeiten werden derzeit von den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf (ZVR 867408255) im Rahmen eines eigenständigen Bittleihvertrages mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf genutzt.
4. Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass - solange die gegenständlichen Räumlichkeiten für die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen gebraucht und auch tatsächlich verwendet werden - ihre Nutzungsmöglichkeit an den entsprechenden Räumlichkeiten eingeschränkt bzw. gänzlich ausgeschlossen ist und sind in Kenntnis, dass mit Abschluss dieses Bittleihvertrages ausschließlich den Flüchtlingen Nutzungsmöglichkeiten an diesen Räumlichkeiten zustehen. Sofern einzelne Räumlichkeiten - wie insbesondere der Bereich der Küche - weiterhin sowohl von den Flüchtlingen als auch von den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf genutzt werden, haben beide Seiten aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sofern die entsprechenden Räumlichkeiten nicht mehr für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen tatsächlich verwendet werden, steht die entsprechende Nutzungsmöglichkeit wieder alleine den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf zu. Zum Zeichen Ihres Einverständnisses zeichnen die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf diese Vereinbarung mit.

II. Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber ist Mieter der Liegenschaft EZ 2099, KG 16128 Wiener Neudorf, samt dem darauf errichteten Gebäude des Migazzihauses mit der Anschrift Schlossmühlplatz 1, 2351 Wiener Neudorf. In diesem Gebäude sind mehrere Vereine untergebracht.
2. Vertragsgegenständlich sind die Nutzung des in der Beilage ./1 gelb umrandet dargestellten Aufenthaltsraumes Nr 3 im Ausmaß von unverbürgt 40 m² und der ebenfalls gelb umrandet eingezeichneten Sanitäreinrichtungen sowie die Möglichkeit der Mitnutzung der in der Beilage ./1 orange umrandet dargestellten Küche sowie der zum Betreten dieser Räumlichkeiten unbedingt erforderlichen Gang- und Verkehrsflächen, jeweils gelegen im Migazzihaus.
3. Der Leihnehmer nimmt die Hausordnung des Migazzihauses gemäß der Beilage ./2 zustimmend zur Kenntnis und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

1. Den Leihnehmern wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.
2. Den Leihnehmern werden jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Heizkosten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von monatlich Euro 100,- (inklusive USt) in Rechnung gestellt.
3. Der Pauschalbetrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.

V. Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß ausschließlich zu Wohnzwecken zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.
2. Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhaltigen Personen - vorliegt.

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

1. Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.
2. Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.
3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

Durch den Leihnehmer:

1. Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und

Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.

2. Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.
3. Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.

VII. Gebrauchsrecht

1. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.
2. Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers weiteren Personen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.
2. Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionsersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Mehrere Leihnehmer

Mehrere Leihnehmer haften dem Leihgeber für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Leihnehmer:

.....

.....

Für die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf:

.....
Mag. Oliver Percl

Beschlossen in der Sitzung des vom

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

d) Bittleihvertrag für Pfarre Wiener Neudorf für Containergebäude - Mobiki

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die Nutzungsvereinbarung der Container des ehemaligen „Mobiki-Kindergartens“ für die Pfarre der Marktgemeinde Wiener Neudorf zur Unterbringung von Flüchtlingsfamilien:

B I T T L E I H V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - *Leihgeber* - genannt, einerseits und

2. Pfarre Wiener Neudorf,
Wiener Straße 15, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - *Leihnehmer* - genannt, andererseits.

I. Präambel

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen.

2. Der Leihnehmer wird in dem gegenständlichen Leihgegenstand Flüchtlinge unterbringen und betreuen, wobei die Anzahl der im Leihgegenstand untergebrachten Personen nach Maßgabe der Größe des Leihgegenstandes und der vorhandenen sanitären Einrichtungen festzulegen ist. Von Seiten des Leihnehmers ist beabsichtigt, zwei Familien (etwa zehn Personen) im Leihgegenstand unterzubringen.

II. Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 2000, Grundstück Nr. 886/1, KG 16128 Wiener Neudorf und dem darauf errichteten Containerkindergarten, genannt MOBIKI-Kindergarten.
2. Vertragsgegenständlich ist die Nutzung der in der Beilage ./1 gelb umrandet dargestellten Baulichkeiten des Containerkindergartens samt Terrassenfläche und kleiner Gartenfläche. Die östlich von der Terrasse gelegenen Grundflächen werden durch einen Zaun abgetrennt und einer anderen Nutzung zugeführt, sind von der Nutzung durch den Leihnehmer daher ausdrücklich ausgenommen.
3. Dem Leihnehmer sind der Zustand und die Ausstattung des Nutzungsgegenstandes bekannt. Sämtlich für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen erforderlichen Adaptierungen, Umbauten und sonstige Maßnahmen sind auf Kosten des Leihnehmers durchzuführen.

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

1. Dem Leihnehmer wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.
2. Dem Leihnehmer wird jedoch ein monatlicher Beitrag zu den auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und Grundflächen entfallenden Betriebskosten (öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Heiz- und (Warm-)Wasserkosten sowie Kosten für Strom) in Höhe von Euro 500,- (inklusive einer allfälligen USt) vorgeschrieben. Dem Leihnehmer ist bekannt, dass im Leihgegenstand eine elektrische Heizung verbaut ist.
3. Die monatlichen Beiträge sind jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an den Leihgeber zu bezahlen.
4. Die Vertragsteile verzichten einvernehmlich auf die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Betriebskosten mit den geleisteten Beiträgen.
5. Die für die abgeschlossene Gebäudehaftpflichtversicherung zu leistenden Prämienzahlungen werden weiterhin vom Leihgeber bezahlt.

6. Der Leihnehmer verpflichtet sich jedoch, für die gegenständlichen Räumlichkeiten samt Freiflächen eine angemessene Haushaltsversicherung im üblichen Deckungsumfang abzuschließen und die anfallenden Prämien fristgerecht zu bezahlen. Der Leihnehmer hat dem Leihgeber auf Anfrage den Abschluss sowie aufrechten Bestand der Haushaltsversicherung nachzuweisen.

V. Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.
2. Der Leihnehmer hat insbesondere auch die um den Containerkindergarten gelegenen und von der Nutzungsvereinbarung umfassten Grünflächen zu betreuen und zu pflegen.
3. Der Leihnehmer hat die Anzahl der im Leihgegenstand untergebrachten Flüchtlinge nach Maßgabe der vorhandenen Flächen und sanitären Ausstattungen und ihm Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben so festzulegen, dass die im Bereich des gegenständlichen Grundstückes vorhandenen Nachbarn nicht unzumutbar beeinträchtigt oder belästigt werden und eine ordnungsgemäße Versorgung der Flüchtlinge gewährleistet ist.
4. Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhaltigen Personen - vorliegt.

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

1. Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.
2. Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.
3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

Durch den Leihnehmer:

1. Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.
2. Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.
3. Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.

VII. Gebrauchsrecht

1. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.
2. Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Behördliche Genehmigungen

Der Leihnehmer hat sämtliche für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen auf seine Kosten einzuholen.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom

Leihnehmer:

.....
Pfarrer Pater Josef Denkmayr

Beschlossen in der Sitzung des Pfarrgemeinderates vom

Abänderungsantrag

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die Nutzungsvereinbarung der Container des ehemaligen „Mobiki-Kindergartens“ für die Pfarre der Marktgemeinde Wiener Neudorf zur Unterbringung von 2 Flüchtlingsfamilien, jeweils bestehend aus mindestens einem Elternteil und eigenen Kindern, beabsichtigt für die Dauer des Asylverfahrens inklusive gesetzlicher Übergangsfrist von 4 Monaten. Die Betreuung der beiden Familie übernimmt gemäß Rücksprache die Pfarre Wiener Neudorf:

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - *Leihgeber* - genannt, einerseits und

2. Pfarre Wiener Neudorf,
Wiener Straße 15, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - *Leihnehmer* - genannt, andererseits.

I. Präambel

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen.
2. Der Leihnehmer wird in dem gegenständlichen Leihgegenstand 2 Flüchtlingsfamilien (jeweils mindestens ein Elternteil und eigene Kinder) unterbringen und betreuen. Als Belegung werden etwa 10 Bewohner vereinbart.

II. Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 2000, Grundstück Nr. 886/1, KG 16128 Wiener Neudorf und dem darauf errichteten Containerkindergarten, genannt MOBIKI-Kindergarten.
2. Vertragsgegenständlich ist die Nutzung der in der Beilage ./1 gelb umrandet dargestellten Baulichkeiten des Containerkindergartens samt Terrassenfläche und kleiner Gartenfläche. Die östlich von der Terrasse gelegenen Grundflächen werden durch einen Zaun abgetrennt und einer anderen Nutzung zugeführt, sind von der Nutzung durch den Leihnehmer daher ausdrücklich ausgenommen.
3. Dem Leihnehmer sind der Zustand und die Ausstattung des Nutzungsgegenstandes bekannt. Sämtlich für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen erforderlichen Adaptierungen, Umbauten und sonstige Maßnahmen sind auf Kosten des Leihnehmers durchzuführen.

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

1. Dem Leihnehmer wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.
2. Dem Leihnehmer wird jedoch ein monatlicher Beitrag zu den auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und Grundflächen entfallenden Betriebskosten (öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Heiz- und (Warm-)Wasserkosten sowie Kosten für Strom) in Höhe von Euro 500,- (inklusive einer allfälligen USt) vorgeschrieben. Dem Leihnehmer ist bekannt, dass im Leihgegenstand eine elektrische Heizung verbaut ist.
3. Die monatlichen Beiträge sind jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an den Leihgeber zu bezahlen.
4. Die Vertragsteile verzichten einvernehmlich auf die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Betriebskosten mit den geleisteten Beiträgen.
5. Die für die abgeschlossene Gebäudehaftpflichtversicherung zu leistenden Prämienzahlungen werden weiterhin vom Leihgeber bezahlt.
6. Der Leihnehmer verpflichtet sich jedoch, für die gegenständlichen Räumlichkeiten samt Freiflächen eine angemessene Haushaltsversicherung im üblichen Deckungsumfang abzuschließen und die anfallenden Prämien fristgerecht zu bezahlen. Der Leihnehmer hat dem Leihgeber auf Anfrage den Abschluss sowie aufrechten Bestand der Haushaltsversicherung nachzuweisen.

V. Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.
2. Der Leihnehmer hat insbesondere auch die um den Containerkindergarten gelegenen und von der Nutzungsvereinbarung umfassten Grünflächen zu betreuen und zu pflegen.
3. Der Leihnehmer hat die Anzahl der im Leihgegenstand untergebrachten Flüchtlinge nach Maßgabe der vorhandenen Flächen und sanitären Ausstattungen und ihm Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben so festzulegen, dass die im Bereich des gegenständlichen Grundstückes vorhandenen Nachbarn nicht unzumutbar beeinträchtigt oder belästigt werden und eine ordnungsgemäße Versorgung der Flüchtlinge gewährleistet ist.

4. Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhaltigen Personen - vorliegt.

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

1. Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.
2. Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.
3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

Durch den Leihnehmer:

4. Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.
5. Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.
6. Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.

VII. Gebrauchsrecht

1. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.
2. Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionsersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Behördliche Genehmigungen

Der Leihnehmer hat sämtliche für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen auf seine Kosten einzuholen.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom

Leihnehmer:

.....
Pfarrer Pater Josef Denkmayr

Beschlossen in der Sitzung des Pfarrgemeinderates vom

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

e) Bittleihvertrag SOS Kinderdorf für Parkstraße 33-3

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die Nutzungsüberlassung der Wohnung Parkstr. 33-3 an das SOS Kinderdorf zur Unterbringung von unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen:

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - *Leihgeber* - genannt, einerseits und

2. SOS-Kinderdorf, ZVR 844967029,
Stafflerstraße 10a, 6020 Innsbruck,

im Folgenden - *Leihnehmer* - genannt, andererseits.

I. Präambel

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen, sofern und solange ein tatsächlicher Bedarf an diesen Räumlichkeiten besteht.
2. Die Leihnehmerin wird in dem gegenständlichen Leihgegenstand unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterbringen und umfassend betreuen, wobei die Anzahl der im Leihgegenstand untergebrachten Personen nach Maßgabe der Wohnungsgröße festzulegen ist.

II. Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber ist Mieter der Liegenschaft EZ 2071, KG 16128 Wiener Neudorf mit der Anschrift Parkstraße 33 samt den darauf errichteten Baulichkeiten.
2. Vertragsgegenständlich ist die Nutzung der auf dieser Liegenschaft befindlichen Wohnung mit der Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Parkstraße 33/3 im Ausmaß von rund 65 m², bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Badezimmer, WC und Vorraum, im Rahmen des unter Punkt I.2. genannten Zwecks.

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

1. Dem Leihnehmer wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.
2. Dem Leihnehmer werden jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren mit einem Pauschalbetrag in Höhe von monatlich Euro 70,- (inklusive USt) in Rechnung gestellt.
3. Der Pauschalbetrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.
4. Verbrauchs- und sonstige Kosten für (Warm-)Wasser, Heizung, Strom, Telefon, etc. hat der Leihnehmer zu tragen und sich selbst um den Anschluss sowie die Versorgung zu kümmern und direkt mit dem Anbieter zu verrechnen.

V. Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß ausschließlich zu Wohnzwecken zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.
2. Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhaltigen Personen - vorliegt.

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

1. Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.
2. Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.
3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

Durch den Leihnehmer:

1. Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.
2. Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.
3. Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.

VII. Gebrauchsrecht

1. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.
2. Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihebers anderen Personen als unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.
2. Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionsersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leiheber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Behördliche Genehmigungen

Der Leihnehmer hat sämtliche für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen auf seine Kosten einzuholen.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Leihnehmer:

.....

Abänderungsantrag:

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die Nutzungsüberlassung der Wohnung Parkstr. 33-3 an das SOS Kinderdorf zur Unterbringung von bis zu 5 unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen. Die Betreuung der Jugendlichen übernimmt gemäß des vorliegenden pädagogischen Konzeptes das SOS-Kinderdorf :

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - *Leihgeber* - genannt, einerseits und

2. SOS-Kinderdorf, ZVR 844967029,
Stafflerstraße 10a, 6020 Innsbruck,

im Folgenden - *Leihnehmer* - genannt, andererseits.

I. Präambel

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung

und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen, sofern und solange ein tatsächlicher Bedarf an diesen Räumlichkeiten besteht.

2. Die Leihnehmerin wird in dem gegenständlichen Leihgegenstand bis zu 5 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterbringen und umfassend betreuen.

II. Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber ist Mieter der Liegenschaft EZ 2071, KG 16128 Wiener Neudorf mit der Anschrift Parkstraße 33 samt den darauf errichteten Baulichkeiten.
2. Vertragsgegenständlich ist die Nutzung der auf dieser Liegenschaft befindlichen Wohnung mit der Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Parkstraße 33/3 im Ausmaß von rund 65 m², bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Badezimmer, WC und Vorraum, im Rahmen des unter Punkt I.2. genannten Zwecks.

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

1. Dem Leihnehmer wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.
2. Dem Leihnehmer werden jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren mit einem Pauschalbetrag in Höhe von monatlich Euro 70,- (inklusive USt) in Rechnung gestellt.
3. Der Pauschalbetrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.
4. Verbrauchs- und sonstige Kosten für (Warm-)Wasser, Heizung, Strom, Telefon, etc. hat der Leihnehmer zu tragen und sich selbst um den Anschluss sowie die Versorgung zu kümmern und direkt mit dem Anbieter zu verrechnen.

V. Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß ausschließlich zu Wohnzwecken zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.

2. Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhaltigen Personen - vorliegt.

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

1. Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.
2. Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.
3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

Durch den Leihnehmer:

1. Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.
2. Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.
3. Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.

VII. Gebrauchsrecht

1. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.
2. Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers anderen Personen als unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.
2. Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Behördliche Genehmigungen

Der Leihnehmer hat sämtliche für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen auf seine Kosten einzuholen.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Leihnehmer:

.....

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

f) Bittleihvertrag SOS-Kinderdorf FFW Notwohnung

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die Nutzungsüberlassung der Notunterkunft 2 in der Feuerwehr Wiener Neudorf (Ricoweg 34, 2351 Wiener Neudorf) an das SOS Kinderdorf zur Unterbringung von unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen:

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - *Leihgeber* - genannt, einerseits und

2. SOS-Kinderdorf, ZVR 844967029,
Stafflerstraße 10a, 6020 Innsbruck,

im Folgenden - *Leihnehmer* - genannt, andererseits.

I. Präambel

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen.
2. Die Leihnehmerin wird in dem gegenständlichen Leihgegenstand vier unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterbringen und umfassend betreuen, wobei die Anzahl der im Leihgegenstand untergebrachten Personen jedenfalls nach Maßgabe der Wohnungsgröße und der vorhandenen Sanitärausstattung festzulegen ist.

II. Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber ist Mieter der Liegenschaft EZ 2043, KG 16128 Wiener Neudorf bestehend aus dem Grundstück Nr. 211 mit der Anschrift Ricoweg 34, 2351 Wiener Neudorf samt den darauf errichteten Baulichkeiten.
2. Vertragsgegenständlich ist die Nutzung der auf dieser Liegenschaft befindlichen und im beiliegenden Plan (Beilage ./1) gelb umrandet dargestellten Notunterkunft 2, bestehend aus Vorraum, Bad, WC, Wohnraum samt Küche und Schlafzimmer im Ausmaß von unverbürgt 57,10 m², im Rahmen des unter Punkt I.2. genannten Zwecks.

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

1. Dem Leihnehmer wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.
2. Dem Leihnehmer werden jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren mit einem Pauschalbetrag in Höhe von monatlich Euro 70,- (inklusive USt) in Rechnung gestellt.
3. Der Pauschalbetrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.
4. Verbrauchs- und sonstige Kosten für (Warm-)Wasser, Heizung, Strom, Telefon, etc. werden über eigene Subzähler erfasst und sind vom Leihnehmer zu tragen. Der Leihnehmer hat sich selbst um den Anschluss sowie die Versorgung zu kümmern und nach Möglichkeit direkt mit dem jeweiligen Anbieter zu verrechnen.

V. Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß ausschließlich zu Wohnzwecken zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.
2. Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhaltigen Personen - vorliegt.

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

1. Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.
2. Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.
3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

Durch den Leihnehmer:

1. Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.
2. Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.
3. Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.

VII. Gebrauchsrecht

1. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.
2. Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers anderen Personen als unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.
2. Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionsersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Behördliche Genehmigungen

Der Leihnehmer hat sämtliche für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen auf seine Kosten einzuholen.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister

.....
GfGR

Herbert Janschka

.....
GR

.....
GR

Leihnehmer:

.....

Beschlossen in der Sitzung des vom

Abänderungsantrag

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die Nutzungsüberlassung der Notunterkunft 2 in der Feuerwehr Wiener Neudorf (Ricoweg 34) an das SOS Kinderdorf zur Unterbringung von bis zu 5 unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen - im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wiener Neudorf. Die Betreuung der Jugendlichen übernimmt gemäß des vorliegenden pädagogischen Konzeptes das SOS-Kinderdorf :

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - *Leihgeber* - genannt, einerseits und

2. SOS-Kinderdorf, ZVR 844967029,
Stafflerstraße 10a, 6020 Innsbruck,

im Folgenden - *Leihnehmer* - genannt, andererseits.

1. Präambel

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen.
2. Die Leihnehmerin wird in dem gegenständlichen Leihgegenstand bis zu 5 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterbringen und umfassend betreuen.

II. Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber ist Mieter der Liegenschaft EZ 2043, KG 16128 Wiener Neudorf bestehend aus dem Grundstück Nr. 211 mit der Anschrift Ricoweg 34, 2351 Wiener Neudorf samt den darauf errichteten Baulichkeiten.
2. Vertragsgegenständlich ist die Nutzung der auf dieser Liegenschaft befindlichen und im beiliegenden Plan (Beilage ./1) gelb umrandet dargestellten Notunterkunft 2, bestehend aus Vorraum, Bad, WC, Wohnraum samt Küche und Schlafzimmer im Ausmaß von unverbürgt 57,10 m², im Rahmen des unter Punkt I.2. genannten Zwecks.

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

1. Dem Leihnehmer wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.
2. Dem Leihnehmer werden jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren mit einem Pauschalbetrag in Höhe von monatlich Euro 70,- (inklusive USt) in Rechnung gestellt.
3. Der Pauschalbetrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.
4. Verbrauchs- und sonstige Kosten für (Warm-)Wasser, Heizung, Strom, Telefon, etc. werden über eigene Subzähler erfasst und sind vom Leihnehmer zu tragen. Der Leihnehmer hat sich selbst um den Anschluss sowie die Versorgung zu kümmern und nach Möglichkeit direkt mit dem jeweiligen Anbieter zu verrechnen.

V. Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß ausschließlich zu Wohnzwecken zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.
2. Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhältigen Personen - vorliegt.

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

1. Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.
2. Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.
3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

Durch den Leihnehmer:

1. Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.
2. Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.
3. Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.

VII. Gebrauchsrecht

1. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.
2. Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers anderen Personen als unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.
2. Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionsersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Behördliche Genehmigungen

Der Leihnehmer hat sämtliche für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen auf seine Kosten einzuholen.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Leihnehmer:

.....

Beschlossen in der Sitzung des vom

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

g) Grundsatzbeschluss Haftpflichtversicherung

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für alle ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer Aktivitäten für die Flüchtlingshilfe Wiener Neudorf eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“

Abänderungsantrag

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für alle ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer mit der Gemeinde akkordierten Aktivitäten für die Flüchtlingshilfe Wiener Neudorf eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Gf GR Stania ersucht um eine Sitzungsunterbrechung.

Bürgermeister unterbricht die Gemeinderatssitzung bis 19:50 Uhr.

Die Gemeinderatssitzung wird um 19:55 Uhr fortgesetzt.

h) Dringlichkeitsantrag Notunterkünfte für Flüchtlinge

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt: Alle österreichischen Gemeinden sind aufgefordert einen Beitrag zur menschenwürdigen, winterfesten Unterbringung von Flüchtlingen zu leisten!

Es ergeht daher folgender Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Errichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge am gemeindeeigenen Grundstück auf der Hauptstraße vis a vis des Gemeindeamtes/ neben Eisgeschäft.

Gegenantrag

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Gegenantrag:
Diesen Tagesordnungspunkt 1h) Dringlichkeitsantrag Notunterkünfte für Flüchtlinge, an den Ausschuss für Inklusion und Integration zur Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (29:2; dagegen Fraktion FPÖ) angenommen.

i) Dringlichkeitsantrag 10.000 € auf das Flüchtlingskonto zu überweisen

Geschäftsführender Gemeinderat RR Josef Tutschek stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt: Derzeit werden von Wiener Neudorferinnen und Wiener Neudorfern Flüchtlingsfamilien im privaten Bereich aufgenommen. Diese Privatpersonen benötigen rasch Finanzmittel, um für diese Flüchtlingsfamilien die Grundversorgung (Nahrung, Kleidung, Schulmaterialien,...) sicherstellen zu können.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt € 10.000,- auf das Flüchtlingskonto zu überweisen.

Am Haushaltskonto 1/419000-7293 „Inklusion“ stehen derzeit € 11.515,07 zur Verfügung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

j) Dringlichkeitsantrag Unterstützung von Privatpersonen bzw. Familien, die Flüchtlinge aufnehmen

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt: Die Veranstaltung am 14. Oktober 2015 im Festsaal des Franz Fürst Freizeitzentrums hat gezeigt, dass es eine große Hilfsbereitschaft für Flüchtlinge aus der Wiener Neudorfer Bevölkerung gibt. Diesen Privatpersonen sollte finanzielle Unterstützung seitens der Marktgemeinde Wiener Neudorf gewährt werden.

Es ergeht daher folgender Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt Privatpersonen bzw. Familien, die Flüchtlinge aufnehmen mit einem angemessenen Beitrag pro zur Verfügung gestelltem Quadratmeter Wohnfläche zu fördern.

Gegenantrag

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Gegenantrag: Diesen Tagesordnungspunkt 1j) an den Finanzausschuss zur Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

k) Dringlichkeitsantrag Verhandlungen mit Eigentümern leerstehender Gebäude

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt: Alle österreichischen Gemeinden sind aufgefordert einen Beitrag zur menschenwürdigen, winterfesten Unterbringung von Flüchtlingen zu leisten! Dazu ist es auch notwendig, mit Eigentümern leerstehender Gebäude oder von Baugründen die für Wohnzwecke adaptiert werden könnten, Gespräche aufzunehmen und Lösungen zu erarbeiten!

Es ergeht daher folgender Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beauftragt den Ausschuss für Inklusion und Integration, Verhandlungen mit den EigentümerInnen des „Palmersgebäudes“ und des Grundstücks der ehemaligen Wiener Kammfabrik, über die Nutzung zur Unterbringung von Flüchtlingen aufzunehmen.

Gegenantrag

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Gegenantrag:

Diesen Tagesordnungspunkt 1k) dem Ausschuss für Inklusion und Integration zur Behandlung zuzuweisen.

Gegenantrag

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Gegenantrag:

Diesen Tagesordnungspunkt 1k) von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Gegenantrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Zusatzantrag zu Tagesordnungspunkt B) 1

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Zusatzantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich, den Wiener Neudorfer Jugendlichen im Falle der Nichtverfügbarkeit der Container des ehemaligen Mobiki für das neue Jugendareal (ehemaliger Skaterpark) ab der Fertigstellung eine adäquate Alternative anzubieten.

Gegenantrag

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Gegenantrag:

Diesen Zusatzantrag dem Jugendausschuss zur Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag

a) Minigolfanlage Kahrteich

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt und Begründung der Dringlichkeit:

Es ist geplant, in einem Teilbereich des Geländes Kahrteich eine Minigolfanlage entstehen zu lassen. Der zukünftige Errichter und Betreiber dieser Anlage ist Herr Patrick Riener, der das Projekt auch in der Sitzung des Ausschusses für Grünanlagen, Parks, Spielplätze und Friedhof am 12.10.2015 vorgestellt hat.

Die Dringlichkeit ist darin begründet, dass alle Rahmenbedingungen so rechtzeitig abgeklärt werden sollen, dass der Pachtvertrag in einer der nächsten Sitzungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann, um die Anlage im Jahr 2016 in Betrieb zu nehmen.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf steht aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Grünanlagen, Parks, Spielplätze und Friedhof der Errichtung einer Minigolfanlage in einem Teilbereich des Geländes Kahrteich positiv gegenüber und beauftragt die Kanzlei Hofbauer/Schweda mit der Ausarbeitung eines Pachtvertrages.“

Der Dringlichkeitsantrag wird mit Stimmenmehrheit (16:15; dagegen gf. GR Ing Christian Wöhrleitner, gf. GR RR Josef Tutschek, gf GRin Ingrid Sykora, gf. GR Andreas Grundtner, GRin Ingrid Lorenz, GR Michael Dubsky, GR Ing. Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Herbert Kammer MBA, GRin Sandra Kopecky, GR Richard Baumann, GR Ing. Reinhard Tutschek, GR Markus Neunteufel, GRin Monika Waldhör, 1 Enthaltung gf. GR Dr. Spyridon Messogitis) angenommen.

Der Bürgermeister unterbricht die Gemeinderatssitzung bis 21:25 Uhr.

Die Gemeinderatssitzung wird um 21:25 fortgesetzt.

3) Kindergarten Volkshilfe Mühlgasse

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Wöhrleitner stellt folgenden Antrag:

Die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 abzusetzen, da die Unterlagen zu spät zur Verfügung standen und diese erst eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn übergeben wurden.

Bürgermeister Herbert Janschka erklärt, dass zum Tagesordnungspunkt 3 nur Fragen gestellt wurden und kein Antrag vorliegt und er diese Fragen jetzt beantworten könnte.

Die Fraktion SPÖ außer GRin Ingrid Lorenz verlässt die Gemeinderatssitzung.

Bürgermeister schließt die Gemeinderatssitzung aufgrund der Beschlussunfähigkeit um 21:30 Uhr.

Herbert Janschka eh.

.....
Bürgermeister

Helga Reinsperger eh.

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 09.11.2015
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Gredler eh.

.....
Gemeinderat

Spyridon Messogitis eh.

.....
Gemeinderat

Dr. Elisabeth Kleissner eh.

.....
Gemeinderat

Stania eh.

.....
Gemeinderat